



## BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ratsfraktion in Barsinghausen

Sprecherin: Sabine Freitag

E-Mail:

[Sabine.Freitag@rat-barsinghausen.de](mailto:Sabine.Freitag@rat-barsinghausen.de)

27. Januar 2026

### Antrag für den Finanzausschuss am 11.2.2026 (und weiteren Sitzungslauf)

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN beantragt:

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung zum nächstmöglichen Termin, den Beitritt und die Beteiligung an der Energiegenossenschaft Calenberger Land eG ENER:GO vorzubereiten.
2. Der Rat beschließt zunächst die Zeichnung von Anteilen im Wert von 5.000 Euro an der Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G. ENER:GO. Dies ist ggf. über den Nachtragshaushalt abzusichern.
3. Die Besetzung eines Sitzes für die Stadt Barsinghausen im Aufsichtsrat der ENER:GO erfolgt gem. § 138 Abs. 3 S. 2 NKG. In den Aufsichtsrat der ENER:GO entsendet der Rat ab Beitritt den Bürgermeister.
4. Die ENER:GO wird gebeten, mit der Verwaltung (z.B. Klimaschutzmanagerin) eine Informationsveranstaltung in Barsinghausen zu organisieren, um auf die Projekte und bereits vorhandenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Vereinen und Unternehmen der ENER:GO aufmerksam zu machen.

### Begründung

Die Energiegenossenschaft Calenberger Land wurde gegründet, um Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen direkt an der Energiewende zu beteiligen. Der Beitritt ermöglicht nicht nur Mitsprache, sondern auch eine direkte Teilhabe an den wirtschaftlichen Erfolgen lokaler Energieprojekte.

Die ENER:GO Calenberger Land eG engagiert sich über Gehrden (dort wurden zunächst Projekte umgesetzt) hinaus in Kommunen im Calenberger Land. U.a. hat die Gemeinde Wennigsen den Beitritt beschlossen, außerdem sind Hemmingen und

Gehrden als Kommunen im Aufsichtsrat vertreten.

## **Formalien**

Gemäß § 3 der Satzung der Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G. (<https://www.gesopro.de/>) wird die Mitgliedschaft durch die formgerechte Beitrittsklärung und Zulassung durch den Vorstand begründet. Der Beitritt für die Stadt Barsinghausen wird durch den Bürgermeister erklärt.

Zur Wahrung der Interessen der Stadt in der Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G. ENER:GO regelt § 138 Abs. 3 Satz 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), dass die Kommune darauf hinzuwirken hat, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat der Beteiligung zu entsenden. Dies ist darüber hinaus eine zwingende Voraussetzung für die Beteiligung an einem Unternehmen in privatrechtlicher Organisationsform, um einen angemessenen Einfluss an der Unternehmung ausüben zu können (§ 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG).

Zur Wahrung der Interessen der Stadt in der ENER:GO nimmt der Bürgermeister ein Aufsichtsratsmandat wahr. Entsprechend der Regelungen aus § 138 Abs. 3 Satz 2 NKomVG obliegt die Entscheidung über die Entsendung in den Aufsichtsrat dem Rat der Stadt (§ 138 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). Weitere Voraussetzung für die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandates ist ein entsprechender Beschluss der Generalversammlung der ENER:GO. Erst mit diesem Beschluss, kann der Beschluss des Rates über die Entsendung umgesetzt werden.

Die Beteiligung an der ENER:GO steht im Einklang mit den Voraussetzungen zur Beteiligung an Unternehmen mit privatrechtlicher Unternehmensform aus § 137 Abs. 1 NKomVG:

Das Vorhaben zur Beteiligung ist nach den Vorschriften aus § 152 Abs. 1 Nr. 2NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde anzugeben. Dies geschieht unverzüglich nach Beschluss des Rates. Im weiteren Verfahren hat die Stadt noch 6 Wochen Wartezeit zu beachten, ehe die Genossenschaftsanteile gezeichnet werden können.

## Anlagen

Satzung Ener:Go <https://www.gesopro.de/>